

Telefon: 233 - 39660
Telefax: 233 - 98939660

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

**Zweckentfremdung öffentlicher Parkplätze durch einen KFZ-
Betrieb - Hedwig-Kämpfer-Str. / Bertha-Kipfmüller-Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01269
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied
am 23.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11408

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01269

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-
Lang-wied vom 13.12.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 23.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01269 beschlossen. Darin wird gefordert, gegen auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge vorzugehen, die vermeintlich gar nicht mehr am normalen Straßenverkehr teilnehmen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information zu verschiedenen Gesichtspunkten Folgendes auszuführen ist:

Nutzung des Straßenraumes durch private und gewerbliche Pkw:

Auf öffentlichem Verkehrsgrund ist die Teilnahme am sog. ruhenden Verkehr grundsätzlich dann möglich, wenn ein Fahrzeug zugelassen und betriebsbereit ist. Dabei gibt es keine Einschränkungen, ob es sich um private Fahrzeuge oder Fahrzeuge eines Gewerbebetriebes handelt.

Abstellen von Lkw im Wohngebiet:

Gemäß § 12 Abs. 3a Straßenverkehrsordnung (StVO) ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

Lkw bzw. Sprinter mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t fallen dagegen nicht unter das Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO; sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil.

Abstellen von (Wohn-)Anhängern/ Wohnmobilen:

Mit (Wohn-)Anhängern ohne Zugfahrzeug darf gem. § 12 Abs. 3b StVO nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden. Wohnmobile hingegen dürfen ohne zeitliche Beschränkung parken.

Abstellen von Werbeanhängern:

Nicht alle Anhänger, welche eine auffällige Werbeaufschrift auf ihrem Aufbau haben, sind automatisch Werbeanhänger. Fahrschulen benötigen beispielsweise Anhänger zur Ausbildung und versehen diese natürlich mit aufwendiger Eigenwerbung. Auch Handwerkerbetriebe haben zu Transportzwecken Anhänger, welche mit Werbung versehen werden dürfen. Werden diese Anhänger gelegentlich zur Ausübung des Geschäfts oder zu Transportzwecken genutzt und parken sie nicht länger als zwei Wochen unverändert an derselben Stelle, kann nicht ein Abstellen rein zu Werbezwecken unterstellt werden.

Bei Anhängern, welche z.B. für Nachtclubs auf einem ganz normalen Aufbau werben, ist die Einordnung als reiner Werbeanhänger schwieriger. Hier kommt es im Besonderen auf den Aufstellungsort (vielf befahrene Straße) und/ oder die Aufstellungsart (leicht schräg zur Fahrtrichtung, damit die Sichtbarkeit erhöht wird) an. Haben Anhänger einen derartigen Aufbau, der eine bestimmungsgemäße Nutzung als Anhänger bereits gar nicht mehr zulässt, ist offenkundig von einem Abstellen rein zu Werbezwecken auszugehen.

Wird ein Werbeanhänger als solcher identifiziert, liegt kein Parkverstoß, sondern eine unerlaubte Sondernutzung vor.

Die Überwachung der aufgezeigten Regelungen obliegt primär der örtlichen Polizeiinspektion 45, aber auch dem Kreisverwaltungsreferat. Beide Behörden wurden in die Prüfung der Sachverhalts einbezogen und erhalten jeweils einen Abdruck dieser Beschlussvorlage mit der Bitte, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten vor Ort festgestellte Ordnungswidrigkeiten (auch in Zukunft) zu sanktionieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01269 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Auling-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksma-

nagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die rechtliche Situation bzgl. statthaftem sowie verbotenem Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum hat das Mobilitätsreferat im Vortrag dargestellt. Die Überwachung der Regelungen obliegt – selbstverständlich auch in der Hedwig-Kämpfer-Str. / Bertha-Kipfmüller-Straße – primär der örtlichen Polizeiinspektion 45, aber auch dem Kreisverwaltungsreferat in seiner Eigenschaft als Sondernutzungsbehörde. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch vor Ort abgestellte Fahrzeuge konnten bisweilen nicht festgestellt werden.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01269 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das KVR HA III/112 (unter Bezug auf die Stellungnahme vom 16.06.2023)

An das Polizeipräsidium München (unter Bezug auf die Stellungnahme vom 16.06.2023)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5